

## Ergänzende Bedingungen der Erdgas Uffenheim GmbH & Co. KG zur Gasgrundversorgungsverordnung

Ergänzende Bedingungen der EGU GmbH & Co. KG zur „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (Gasgrundversorgungsverordnung – GasGVV)“ vom 26. Oktober 2006 (BGBl. I 2006, S. 2391 und 2396).

Für eine Fernablesung einer elektronischen Messeinrichtung bedarf es einer gesonderten Vereinbarung, die die Häufigkeit der Ablesung, die Anzahl der Messergebnisse sowie die Verwendung und Speicherung der Daten regelt.

Gültig ab 1. Januar 2010

### 1. Abrechnung (zu § 12 GasGVV)

Die EGU GmbH & Co. KG rechnet den Energieverbrauch in der Regel in Zeitabschnitten von jeweils 12 Monaten verteilt über ein Kalenderjahr ab. Feste Preisbestandteile, wie z.B. der Grundpreis, werden tagesgenau abgerechnet.

- 1.1 Auf Wunsch des Kunden kann der Gasverbrauch monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich abgerechnet werden (unterjährige Abrechnung). Hierüber ist mit der EGU GmbH & Co. KG nach Maßgabe der folgenden Vorgaben eine gesonderte Vereinbarung abzuschließen:

Eine unterjährige Abrechnung kann nur mit Beginn eines Kalendermonats aufgenommen werden. Bei einer vierteljährlichen Abrechnung jeweils zum 1. Januar, 1. April, 1. Juli, 1. Oktober eines Kalenderjahres, bei einer halbjährlichen Abrechnung jeweils zum 1. Januar oder 1. Juli eines Kalenderjahres.

- 1.2 Der Kunde beauftragt die unterjährige Abrechnung spätestens einen Monat vor dem gewünschten Anfangsdatum in Textform.

In der Mitteilung sind anzugeben:

- Angaben zum Kunden (Name, Kundennummer)
- Zählernummer
- falls der Messstellenbetrieb und/oder die Messung auf Wunsch des Kunden durch einen Dritten durchgeführt werden, die Angaben zum Messstellenbetreiber und ggf. zum Messdienstleister (Firma, Registergericht, Registernummer, Adresse)
- der Zeitraum der unterjährigen Abrechnung (monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich)
- das gewünschte Anfangsdatum der unterjährigen Abrechnung

- 1.3 Der Grundversorger wird dem Kunden innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Mitteilung des Kunden ein Angebot für eine Vereinbarung über eine unterjährige Abrechnung senden.

Nach Erstellung der Abrechnung wird die Differenz zwischen den geleisteten Abschlagszahlungen und dem tatsächlichen Rechnungsbetrag nachberechnet oder zurückerstattet. Der Abschlag für den folgenden Monat ist in der Abrechnung enthalten.

### 2. Ablesung der Messeinrichtung (zu §§ 8 und 11 GasGVV)

Zum Zwecke der Verbrauchsabrechnung werden regelmäßig durch den Netzbetreiber, den Messstellenbetreiber, von dem die Messung durchführenden Dritten bzw. deren Beauftragten oder durch die EGU GmbH & Co. KG bzw. deren Mitarbeiter bzw. Beauftragten oder auf Verlangen der EGU GmbH & Co. KG vom Kunden selbst die Messeinrichtungen abgelesen.

### 3. Abschlagszahlung (zu § 13 GasGVV)

Der Kunde bezahlt auf den voraussichtlichen Betrag der Jahresabrechnung oder unterjährigen Abrechnung (vierteljährlich oder halbjährlich) im laufenden Abrechnungszyklus monatliche Abschläge an die EGU GmbH & Co. KG. Die Abschläge enthalten die jeweils gesetzlich gültige Umsatzsteuer. Der Abschlag wird immer für den zurückliegenden Verbrauchsmonat berechnet. Als Berechnungsgrundlage für die Höhe der Abschlagszahlungen wird der Verbrauch aus bereits abgerechneten Zeiträumen herangezogen. Bei Neukunden bemessen sich die Abschläge nach Erfahrungswerten vergleichbarer Kundengruppen.

### 4. Zahlungsweisen (zu § 16 GasGVV)

Der Kunde kann seine Zahlungen in folgender Weise an die EGU GmbH & Co. KG leisten:

#### Einzugsermächtigung (Lastschriftinzugsverfahren)

Dabei erteilt der Kunde der EGU GmbH & Co. KG eine Einzugsermächtigung in Textform. Er kann diese jederzeit schriftlich widerrufen. Bei ausreichender Kontodeckung ist garantiert, dass alle Zahlungen pünktlich zu den Fälligkeitsterminen erfolgen. Der Kunde hat das Recht, ohne Angabe von Gründen bei seiner Bank der Lastschrift zu widersprechen.

#### Abbuchungsauftrag

Beim Abbuchungsauftrag erteilt der Kunde seinem Kreditinstitut einen schriftlichen Auftrag, Lastschriften der EGU GmbH & Co. KG einzulösen. Der Kunde legt der EGU GmbH & Co. KG die Bestätigung des Kreditinstitutes vor.

Der Kunde hat gegenüber seinem Kreditinstitut kein Recht zum Widerspruch einer erfolgten Lastschrift. Eventuelle Zusatzkosten der Kreditinstitute für einen Abbuchungsauftrag sind individuell nachzufragen und werden vom Kunden getragen.

#### Überweisung

Überweisungen sind für die EGU GmbH & Co. KG kostenfrei auf das von der EGU GmbH & Co. KG mitgeteilte Konto unter Angabe des Vertragskontos vorzunehmen. Die Überweisung ist rechtzeitig erfolgt, wenn der Zahlbetrag dem Konto bis zum Fälligkeitstermin gutgeschrieben ist.

#### Barzahlung

Der Kunde kann für die EGU GmbH & Co. KG kostenfrei auf das Konto 620 013 078 bei der Sparkasse Uffenheim, BLZ 762 51 020 unter Angabe des Vertragskontos den fälligen Zahlbetrag einzahlen. Die Zahlung ist rechtzeitig erfolgt, wenn der Zahlbetrag dem Konto bis zum Fälligkeitstermin gutgeschrieben ist.

## 5. Zahlungsverzug (zu § 17 GasGVV)

Rückständige Zahlungen werden nach Ablauf des von der EGU GmbH & Co. KG angegebenen Fälligkeitstermins schriftlich angemahnt und können anschließend durch einen Beauftragten erhoben werden. Die dadurch entstehenden Kosten hat der Kunde der EGU GmbH & Co. KG in folgender Höhe pauschal zu erstatten:

Für die Mahnung mit Sperrandrohung 5,00 €  
(umsatzsteuerfrei)

Für jeden Inkassogang 35,00 €  
(umsatzsteuerfrei)

Bei einem Abbuchungsversuch ohne ausreichende Kontodeckung sowie Rückschecks werden dem Kunden die anfallenden Bankgebühren weiterverrechnet zuzüglich einer

pauschalen Bearbeitungsgebühr von 3,00 €  
(umsatzsteuerfrei)

Der Kunde hat das Recht nachzuweisen, dass ein Verzugsschaden überhaupt nicht oder in wesentlich geringerer Höhe entstanden ist, als die Pauschale ausweist.

Die EGU GmbH & Co. KG behält sich vor, bei Ratenzahlungsvereinbarungen eine Gebühr in Abhängigkeit des Gesamtvolumens und der Laufzeit zu verrechnen.

## 6. Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung (zu § 19 GasGVV)

Für die Unterbrechung und die Wiederherstellung der Grundversorgung trägt der Kunde die entstehenden Kosten pauschal wie folgt:

Bei Durchführung der Maßnahmen an einer vorhandenen Trenneinrichtung für die Unterbrechung 50,00 €  
(umsatzsteuerfrei)

für die Wiederherstellung 50,00 € Netto  
**59,50 € Brutto**

für die Wiederherstellung außerhalb der 70,00 €  
Netto

Geschäftszeiten montags bis freitags von 20:00 Uhr **83,30 €**

**Brutto**  
bis 7:00 Uhr des folgenden Tages sowie samstags, sonntags und an Feiertagen.

Die Bruttopreise enthalten jeweils die gesetzliche Mehrwertsteuer (z.Z. 19% – Stand 1. Januar 2007).

Bei physischer Trennung des Netzanschlusses sowie beim Abbau der Messeinrichtung werden die Kosten in der von dem jeweiligen Netzbetreiber bzw. Messstellenbetreiber festgelegten Höhe berechnet. Dazu kommen die Kosten, die durch die Veranlassung der Unterbrechung und Wiederherstellung entstanden sind (nach Aufwand). Die Kosten für die Unterbrechung sind umsatzsteuerfrei.

Die Kosten für die Wiederherstellung kann die EGU GmbH & Co. KG im Voraus verlangen.

Sollte bei der Wiederherstellung der Grundversorgung der Kunde trotz vorheriger Ankündigung nicht anwesend sein, behält sich die EGU GmbH & Co. KG vor, für zusätzliche Anfahrten die entstehenden Kosten zu verrechnen.

Der Kunde hat das Recht nachzuweisen, dass ein Verzugsschaden überhaupt nicht oder in wesentlich geringerer Höhe entstanden ist, als die Pauschale ausweist.

## 7. Inkrafttreten und Änderung der Bedingungen

Diese Ergänzenden Bedingungen treten mit Wirkung ab 1. Januar 2010 in Kraft und ersetzen die Ergänzenden Bestimmungen zur AVBGasV der EGU GmbH & Co. KG vom 1. Juli 2008.